Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart, plant auf dem Streckenabschnitt der B 10 zwischen der AS Zuffenhausen und der AS Neuwirtshaus die Herstellung eines dritten Fahrstreifens bzw. Verflechtungsstreifens. Der Streckenabschnitt befindet sich im Landkreis Ludwigsburg auf den Gemarkungen Korntal-Münchingen und Stuttgart-Stammheim. Die Bundesstraße B 10 verfügt in Fahrtrichtung AS Neuwirtshaus derzeit über zwei Fahrspuren. In Fahrtrichtung AS Zuffenhausen wurde die Bundesstraße in diesem Bereich bereits um einen dritten Fahrstreifen erweitert. Der vorhandene Einfädelstreifen führt den Verkehr von der A 81 von Stuttgart kommend auf die B 10. Über den vorhandenen Ausfädelstreifen gelangt der Verkehr nach Neuwirtshaus bzw. nach Zuffenhausen. Geplant ist, einen durchgehenden Verflechtungsstreifen zu generieren, der die bestehenden Ein- und Ausfahrstreifen der beiden Anschlussstellen miteinander verbindet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die geringe Dimension des Vorhabens, die bereits vorhandene Vorbelastung und Zerschneidungswirkung durch die B 10, der Umstand, dass keine Veränderung des Trassenverlaufs erfolgt und die Inanspruchnahme von Flächen soweit als möglich reduziert wurde.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund des

geringen Umfangs und der Lage des Vorhabens nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten, denn es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau mit überwiegender Inanspruchnahme von vorhandenen Straßennebenflächen. Vorübergehend ist dabei mit einer Flächeninanspruchnahme von 0,83 ha zu rechnen. Eine Eingriffsminderung wird durch die Maßnahme 1.V (Abschieben, Bodenlockerung und Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme) erreicht. Dauerhaft kommt es zu einer Versiegelung von 0,31 ha, von denen 0,3 ha bereits bestehende Straßennebenflächen sind und 84 m^2 Böden hoher Bedeutung. Die Baumaßnahme wird zudem von einer Bodenkundlichen und Ökologischen Baubegleitung begleitet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben greift nicht in Naturschutzgebiete, FFH-, oder Vogelschutzgebiete ein. Der geplante Ausbau liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet (Flächen südlich der B 10). Aufgrund der Art des Vorhabens und der Lage geht von dem Bau des Verflechtungsstreifens jedoch keine Verschlechterungsgefahr für die Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebiets aus. Im Baufeld wird im Umfang von 0,1 ha randlich in das § 33-Biotop Nr. 171201180012 „Feldhecken an der Autobahnausfahrt Zuffenhausen“ mit Sichtschutzfunktion eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Neuanlage von Hecken und Säumen vorgesehen. Flächen des Biotopverbundes sind nicht betroffen. Im Baufeld wurden keine besonders/streng geschützten Arten nachgewiesen. Im Umfang von 0,088 ha wird in den Seewald eingegriffen. Hierfür ist ein forstrechtlicher Ausgleich auf Gemarkung Schöckingen/Stadt Ditzingen vorgesehen, im Rahmen dessen der Umbau eines geschädigten Eschenbestands in Eichenwald auf einer Fläche von ca. 0,35 ha erfolgt. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln (verbreitete Arten auf Straßennebenflächen in unterdurchschnittlicher Dichte) werden durch Bau-

zeitenbeschränkungen vermieden. Die Rodung von Gehölzen erfolgt daher außerhalb der Brutzeit. Baubedingte Störungen des bedeutenden Fledermausjagdhabitats im Seewald werden ebenfalls durch Bauzeitenbeschränkung vermieden. In Quartiere wird nicht eingegriffen. Zusätzliche betriebsbedingte Störungen von streng geschützten Brutvögeln und Fledermäusen durch Aufreißen des Waldrandes an der B 10 werden durch die Anlage eines neuen Waldrandes vermieden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben greift nicht in Wasserschutzgebiete ein. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers oder des Räuschelbachs (über den Entwässerungsgraben) durch baubedingte Schadstoffeinträge können durch die Maßnahme 2.V vermieden werden. Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen (0,31 ha), bei denen es sich überwiegend um Straßennebenflächen handelt, auch nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und der Luft sind nicht zu erwarten, da nur während der Bauphase mit einer zusätzlichen erhöhten Luftschadstoffbelastung zu rechnen ist und durch den Ausbau das Verkehrsaufkommen nicht ansteigt. Durch die Versiegelung von Kaltluftentstehungsflächen neben der B 10 in geringem Umfang werden keine erheblichen Auswirkungen verursacht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können hinsichtlich des Kulturdenkmals „Römischer Gutshof und latènezeitliche Siedlungsreste Gewann Löcher“ durch die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vermieden werden.

Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere her gravierend sind. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12405 eingesehen werden.

Stuttgart, den 28.05.2025
Regierungspräsidium Stuttgart